

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *
zum Bebauungsplan

"Germaniastraße/Jahnstraße, I. Änderung
zu Nr. 250", Nr. 22/72

- a) Räumlicher Geltungsbereich
- b) Allgemeines
- c) Kosten
- d) Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- e) Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341)

a) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Die vom Plan erfaßten Grundstücke werden etwa begrenzt vom Sportplatz an der Jahnstraße, der Bocholder Straße bis Haus Nr. 217, den Besitzungen Hirsestraße Haus Nrn. 15 bis 21 und Hirsestraße Haus Nrn. 6 und 8.

b) Allgemeines

Der Bebauungsplan "Germaniastraße/Jahnstraße", Nr. 250 ist am 19. Dezember 1964 rechtskräftig geworden. Eine notwendige Erweiterung der Hauptschule an der Jahnstraße sowie die planungsrechtliche Fixierung der bereits ausgebauten Hirsestraße und der dort errichteten Wohngebäude ist Inhalt der Planänderung. Gleichzeitig soll das Schulgrundstück mit den angrenzenden Sportflächen zusätzlich von der Hirsestraße aus erschlossen werden.

Für das "Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule)" wird das Maß der baulichen Nutzung mit 0,4/0,8; III festgesetzt. Die Flächen im reinen Wohngebiet (WR) an der Hirsestraße werden mit 0,4/0,8; II nördlich der Hirsestraße sowie mit 0,4/1,0; III südlich der Hirsestraße ausgewiesen. Entlang der Bocholder Straße wird allgemeines Wohngebiet (WA) mit 0,4/1,0; III festgesetzt.

c) Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für Bodenordnung: 70.000,-- DM

d) Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

e) Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22/72 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Germaniastraße/Jahnstraße" Nr. 250 als aufgehoben, soweit dieser den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22/72 erfaßt.

*

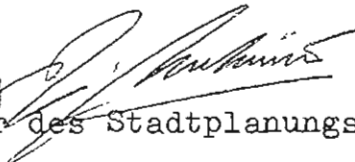
Essen, den 23. Oktober 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt


Beigeordneter




Direktor des Stadtplanungsamtes

* *Von der Aufhebung ausgenommen, ist die für die Verkehrsflächen festgesetzte Höhenlage.*

Die blaue Ergänzung erfolgte aufgrund eines Hinweises in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 13. Februar 1974

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 18. Jan. 1973 bis 19. Febr. 1973 öffentlich ausgetragen.

Essen, den 20. Februar 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Mester

Stadt. Vermessungsoberamtsrat



Gehört zur Vfg. v. 13. 2. 1974

AZ JA 1-125.112 (Essen 6304)
-I. Rüdow-

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 19. Juli 1974 bekanntgemacht worden

Essen, den 23. Juli 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Rohmann

techn. Angest.

